

**Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen
Geschäftsstelle Siegen
an der Universität Siegen**

**INFORMATIONEN
ZU ERSTEN STAATSPRÜFUNGEN
FÜR LEHRÄMTER AN SCHULEN
(Stand: 31.08.2009)**

Abkürzungen

BASS	Bereinigte amtliche Sammlung der Schulvorschriften
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BK	Lehramt an Berufskollegs
EW	Erziehungswissenschaft
FD / FW	Fachdidaktik / Fachwissenschaft
G-H-R/G	Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Grundschule
G-H-R/HR	Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Haupt- und Realschule
GY/GE	Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
KMK	Kultusministerkonferenz der Länder
LA	Lehramt
LABG	Lehrerausbildungsgesetz vom 02.07.2002
LN	Leistungsnachweis/-e
LPA I NRW	Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen
LPO	Lehramtsprüfungsordnung vom 27.03.2003
MSW	Ministerium für Schule und Weiterbildung
NRW	Nordrhein-Westfalen
OVP	Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen
StO	Studienordnung
SWS	Semesterwochenstunden

Gesetzliche Vorgaben für die Lehrerbildung in NRW

- Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2002 (SGV.NRW.223/BASS 1-8), geändert durch Gesetz vom 08.07.2003
- Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27.03.2003 (SGV.NRW.223/BASS 20-02 Nr.11)
- Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) vom 11.11.2003 (GV.NRW.S. 699/BASS 20-03 Nr. 11)

LABG, LPO und OVP sind z. Z. nur in der BASS abgedruckt und im Internet einsehbar im Bildungsportal des MSW (www.schulministerium.nrw.de). Diese Web-Seite enthält außerdem viele wichtige Informationen zur Lehrerausbildung, deren Kenntnis bei allen vorausgesetzt wird, die im LPA I NRW weitere Auskünfte einholen möchten.

Anschriften der Einstellungsbehörden für den Vorbereitungsdienst:

Bezirksregierung Arnsberg	59817 Arnsberg	Tel.: 02931/82-0
Bezirksregierung Detmold	32754 Detmold	Tel.: 05231/71-0
Bezirksregierung Düsseldorf	40477 Düsseldorf	Tel.: 0211/4977-1
Bezirksregierung Köln	50606 Köln	Tel.: 0221/1633-1
Bezirksregierung Münster	48143 Münster	Tel.: 0251/411-0

Vorbereitungsdienst in NRW: spätester Meldetermin (Ausschlussstermin) 15.08.
Beginn des Vorbereitungsdienstes 01.02.
Bei Zwischenterminen zum 01.09. bitte Informationen der Bezirksregierungen beachten (z.B. über Web-Seiten).

Das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung kann von Bewerberinnen und Bewerbern, die die Prüfung zum Herbsttermin ablegen, zu einem vom MSW festgelegten Termin nachgereicht werden.
Alle Hinweise dieses Textes auf Paragraphen beziehen sich – sofern nichts anderes vermerkt ist – ausschließlich auf die LPO.

Vorbemerkungen

Diese Informationsdokumentation wendet sich an Lehramtsstudierende, die im WS 03/04 oder später im Zuständigkeitsbereich des LPA I NRW, Geschäftsstelle Siegen, das Studium aufgenommen haben. Sie basiert auf den Bestimmungen der LPO 2003. Für Studierende, die vor dem WS 03/04 mit dem Lehramtsstudium in NRW begonnen haben, gilt grundsätzlich die LPO 1994 weiter, ein Wechsel in die neue LPO ist aber möglich (§ 53 LPO).

Die Lektüre dieser Informationen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, ersetzt nicht das eingehende Studium der LPO in der jeweils gültigen Fassung und der anderen Bekanntmachungen des LPA I NRW. In Zweifelsfällen sollte stets eine Sprechstunde im LPA I NRW wahrgenommen werden. Zwischenzeitliche Änderungen der Rechtslage sind nicht auszuschließen. Deshalb stellen die Angaben in diesem Text keine Grundlage für einen Vertrauensschutz dar.

Studienordnungen sowie Informationen zu anderen Studiengängen (Bachelor, Master, Diplom, Magister, Promotion) sind im betreffenden Fachbereich erhältlich. Fragen zur Einschreibung, Rückmeldung, zum Zweit- bzw. Gasthörerstatus etc. beantwortet das Studierendensekretariat.

A. Lehrbefähigung und Studium

1. Befähigung zum Lehramt in NRW (§§ 1, 2 LPO)

Zur Befähigung zu einem Lehramt führen das Studium, die Erste Staatsprüfung, der Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt (G-H-R, GY/GE, BK).

Eine Altersgrenze für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst besteht zur Zeit nicht. Auskünfte zum Vorbereitungsdienst: Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen, Otto-Hahn-Straße 37, 44227 Dortmund (Tel.: 0231/936977-0). Fragen zum Quereinstieg, zur Einstellung in den Schuldienst im Angestelltenverhältnis und zur Verbeamtung werden von den Bezirksregierungen beantwortet.

2. Studium gemäß LPO (§§ 1 - 12, 32 - 38)

Das Lehramtsstudium umfasst am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien von Unterrichtsfächern bzw. beruflichen Fachrichtungen mit einem bestimmten Studienmindestvolumen, im LA G-H-R das didaktische Grundlagenstudium Mathematik oder Deutsch und im LA BK berufspädagogische Studien. Von Beginn des Studiums an sind Praxisphasen einzubeziehen. Das Studium wird nach Maßgabe der LPO durch die Studienordnungen geregelt.

Das Grundstudium wird in Erziehungswissenschaft und in den Fächern bzw. den beruflichen Fachrichtungen mit einer Zwischenprüfung der Hochschule abgeschlossen.

Wer den Studiengang oder – aus einem anderen Bundesland kommend – den Hochschulort wechselt, kann sich äquivalente Studien anrechnen lassen (Antragsvordrucke erhältlich auf der Web-Seite des LPA I NRW, Geschäftsstelle Siegen: <http://www.lpa1.nrw.de/Dienstbereiche/Siegen/index.html>); eine solche Anrechnung ermöglicht in der Regel eine entsprechend frühere Meldung zur Prüfung. Welche Studienordnungen in solchen Fällen maßgebend sind, ist in jedem Einzelfall zu entscheiden; in der Regel sind es die, welche zum Zeitpunkt des Wechsels Gültigkeit besaßen. Gasthörer können ein ordnungsgemäßes Studium nicht durch- oder weiterführen; gleiches gilt für Beurlaubungszeiten.

In bestimmten Fällen sind Fremdsprachenkenntnisse (§ 44 LPO) nachzuweisen. Das Lehramtsstudium setzt grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit anderer Erstsprache als Deutsch werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt.

Für einige Unterrichtsfächer des Lehramtes an Gymnasien und Gesamtschulen sind besondere Fremdsprachenkenntnisse notwendig. Die Fremdsprachenkenntnisse sind keine Einschreibungsvoraussetzung. Wenn sie nicht während der Schulzeit erworben wurden, sind sie bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und gegenüber der Hochschule nachzuweisen.

Für das Studium des Faches:	sind erforderlich:
Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch	Lateinkenntnisse (Latinum)
Geschichte	Lateinkenntnisse (Latinum)
Griechisch, Latein	Griechischkenntnisse (Graecum) und Lateinkenntnisse (Latinum)
Philosophie/Praktische Philosophie	Lateinkenntnisse (Latinum) oder Griechischkenntnisse (Graecum)
Evangelische Religionslehre	Griechischkenntnisse (Graecum); Lateinkenntnisse (Latinum) oder Hebräischkenntnisse (Hebraicum)
Katholische Religionslehre	Lateinkenntnisse (Latinum); Griechisch- und Hebräischkenntnisse sind erwünscht *

* Näheres regeln die Studienordnungen (vgl. insb. § 12 Abs. 4 StO Kath. Religionslehre für das Lehramt an Gymnasium und Gesamtschulen).

Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen in weiteren Fächern des Lehramtes an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Lehrveranstaltungen der genannten oder anderer Studiengänge für andere Lehrämter können durch die jeweiligen Studienordnungen dem Ausbildungsziel entsprechende und für das fachwissenschaftliche Studium in diesem Rahmen unabdingbare sprachliche Kenntnisse gefordert werden.

Aufgrund einer Vereinbarung der KMK vom 26.10.1979 über Kenntnisse in Latein und Griechisch gelten als bundeseinheitliche Qualifikation das Latinum und das Graecum. Das bisherige „Große Latinum“ ist dem Latinum gleichgestellt. Falls die Fremdsprachenkenntnisse nicht durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen werden, ist eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis bis zum Beginn des Hauptstudiums abzulegen, für die die Prüfungsordnung des MSW gilt (BASS 19-33 Nr. 3). Auskünfte: Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 43).

Studierende des LA BK müssen eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit ableisten. Dies gilt auch für Studierende ohne eine berufliche Fachrichtung. Der Nachweis über den Abschluss des überwiegenden Teils der fachpraktischen Ausbildung ist vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen; der Abschluss der gesamten fachpraktischen Ausbildung ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen. Berufsausbildungen nach Berufsbildungsgesetz und Assistentenausbildungen nach Landesrecht werden als Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit anerkannt. Das Ministerium erlässt die näheren Bestimmungen.

B. Übersicht über die Erste Staatsprüfung

1. Allgemeines

Der Prüfungsverlauf ist vorgegeben durch die Prüfungsordnung und die vom Landesprüfungsamt getroffenen Regelungen zur Vorbereitung und Abwicklung der Prüfungen. In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung ist zusätzlich die fachpraktische Prüfung abzulegen.

Der Prüfling ist verpflichtet, in zumutbarem Umfang am Zustandekommen seiner Prüfung mitzuwirken. Dies bedeutet u. a.: Er/sie muss vor der Meldung zur Prüfung die LPO, die vom LPA I NRW getroffenen Regelungen und die einschlägigen Mitteilungen auf den Informationstafeln des LPA I NRW zur Kenntnis nehmen, sich selbst über die Prüfungs- bzw. Meldetermine informieren (bei schriftlichen Prüfungen und dem Abschlusskolloquium) und Termine für die mündlichen Prüfungen mit dem Prüfer verabreden sowie das LPA I NRW auf offensichtliche Unstimmigkeiten oder Fehler z. B. im Prüfungsplan hinweisen. Probleme, die einem Kandidaten/einer Kandidatin bei der Abwicklung der Prüfung entstehen und die durch umsichtiges Verhalten hätten vermieden werden können, werden in der Regel ihm/ihr selbst anzulasten sein.

Die Zulassung zu jeder einzelnen Prüfung muss unter Verwendung der jeweiligen Vordrucke beim LPA I NRW beantragt werden. Die Anträge müssen vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt und mit den erforderlichen Anlagen abgegeben werden. Zulassungsschreiben, Bescheinigungen und andere Mitteilungen des LPA I NRW werden dem Kandidaten/der Kandidatin an die Anschrift übersandt, die er/sie selbst auf den einzureichenden frankierten Briefumschlägen angegeben hat; Anschriftenänderungen sind stets unverzüglich mitzuteilen. (Bitte mehrere Adressaufkleber beifügen!)

Den Zweck der Ersten Staatsprüfung definiert die LPO in § 13. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: Zur Feststellung der schulfachlichen Eignung sind neben anderen Leistungen im erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und schulpraktischen Bereich wegen der sprachlicher Bedeutung des Lehrerberufs auch sprachliche Leistungen zu bewerten. Für sämtliche Prüfungsleistungen ist deshalb auch die sprachliche Ausdrucksfähigkeit Beurteilungskriterium. Dies gilt uneingeschränkt auch für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

Prüflinge müssen sich für den gesamten Prüfungszeitraum zur Verfügung halten. Prüfungen haben Vorrang vor anderen studienbedingten, dienstlichen oder privaten Vorhaben.

2. Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung und Meldung zu Prüfungen (§§ 20, 21 LPO)

Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandenen Zwischenprüfungen und die Erfüllung der in der LPO für die einzelnen Lehrämter aufgeführten Anforderungen voraus. Teile der fachpraktischen Prüfung in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung können bereits vorher abgelegt werden.

Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung schriftlich an die zuständige Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes zu richten, die über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung entscheidet. Mit dem Zulassungsantrag müssen die erfolgreich absolvierten Zwischenprüfungen in Erziehungswissenschaft und in den beiden Fächern/beruflichen Fachrichtungen nachgewiesen werden (Zwischenprüfungszeugnis). Die Zulassung ist zu versagen, wenn die oder der Studierende bereits einmal eine Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt endgültig nicht bestanden hat.

Die Studienordnungen legen die inhaltlichen Voraussetzungen für die Meldung zur schriftlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft und zu den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Prüfungen fest.

Die Termine bzw. Zeiträume für die schriftlichen Prüfungen wurden zwischen der Universität Siegen und dem LPA I NRW, Geschäftsstelle Siegen, verbindlich festgelegt und werden an die jeweils aktuelle Prüfungsphase angepasst. Rechtzeitig, d.h. 10 Tage vor dem ersten Prüfungstermin in der entsprechenden Prüfungsphase, werden die Prüfungstermine im Schaukasten des Prüfungsamtes und unter <http://www.lpa1.nrw.de/Dienstbereiche/Siegen/index.html> veröffentlicht.

Die individuellen Termine für die mündlichen Prüfungen, für die in der Regel vorab Prüfungszeiträume festgelegt und veröffentlicht werden, sind mit dem benannten Prüfer/der benannten Prüferin abzusprechen. Mit der Meldung sind das vorgeschlagene prüfungsberechtigte Mitglied des LPA I NRW, das Modul oder vergleichbare Studien, auf die sich die Prüfung beziehen soll, sowie Termin und Ort anzugeben.

Gleichzeitig ist die Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Mitglieds des LPA I NRW vorzulegen. Die einzelne Meldung zu einer mündlichen Prüfung muss dem LPA I NRW spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen.

Für das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium werden vom LPA I NRW Prüfungszeitraum und Meldetermin festgelegt und veröffentlicht. Die individuellen Termine werden 10 Tage vor dem ersten Prüfungstermin in der jeweiligen Prüfungsphase im Schaukasten und unter <http://www.lpa1.nrw.de/Dienstbereiche/Siegen/index.html> angezeigt.

Die Meldung zur schriftlichen Hausarbeit und die Mitteilung des Themas durch den benannten Prüfer/die benannte Prüferin an das LPA I NRW soll spätestens im vorletzten Studiensemester der Regelstudienzeit erfolgen.

Wichtiger Hinweis: Das Thema für die schriftliche Hausarbeit wird nicht mehr vom LPA I NRW angefordert. Es ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin gemeinsam mit dem benannten Prüfer/der benannten Prüferin dafür Sorge zu tragen, dass das Thema rechtzeitig beim LPA I NRW vorliegt. Für die schriftlichen Prüfungen und das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium gelten prinzipiell analoge Verfahren, aber auf Wunsch der Hochschule werden bis auf Weiteres Themenanforderungsformulare für diese Prüfungsleistungen von der Geschäftsstelle Siegen gebündelt an die Prüfenden weitergeleitet.

Der Kandidat/die Kandidatin hat kein Anrecht, von einer bestimmten Person geprüft zu werden; sie können allerdings einen Prüfer/eine Prüferin vorschlagen, der oder die in der Regel auch benannt wird. Bei allen Prüfungen gilt mindestens das Zwei-Prüfer-Prinzip.

3. Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung wird erst ausgesprochen, wenn die Unterlagen vollständig sind; erst danach können Prüfungsleistungen erbracht werden. Grundsätzlich sind bei jeder Meldung zu einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die für das jeweilige Lehramt erforderlichen Leistungsnachweise vorzulegen. Ohne vorliegenden LN durchgeführte Prüfungen gelten als nicht abgelegt. Kann ein Leistungsnachweis für eine schriftliche Prüfungsleistung aufgrund eines noch in der Vorlesungszeit liegenden Meldetermins nicht vorgelegt werden, kann der Schein bis zur zentralen Nachreichfrist am ersten Tag des Klausurblocks (bis spät. 8:45 Uhr) eingereicht werden.

Bei der jeweils letzten Prüfungsleistung im Fach, spätestens jedoch bei der Meldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium, muss eine Bescheinigung des jeweiligen Faches über den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums vorgelegt werden (Studienabschlussbescheinigung).

4. Erkrankung, Rücktritt von der Prüfung, Versäumung von Prüfungsterminen (§§ 22, 23 LPO)

Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Prüfung kann bis eine Woche vor dem festgesetzten Termin ohne Angabe von Gründen erfolgen. Im Falle eines späteren Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Mit dem Erscheinen zur Prüfung bekundet der/die Studierende, dass er/sie prüfungsfähig ist. Ein Nichterscheinen oder verspätetes Erscheinen zur Prüfung ohne ausreichende Begründung wird als nicht erbrachte und mit „ungenügend“ bewertete Prüfung behandelt. Wer durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände daran gehindert ist, eine Prüfung abzulegen oder zu einem Prüfungstermin zu erscheinen, hat dies vor Beginn der Prüfung bzw. unverzüglich (= „ohne schuldhaftes Verzögern“ – BGB) unter Beifügung von Belegen mitzuteilen. Im Krankheitsfall ist sofort ein Arzt zu konsultieren und das Attest anschließend dem LPA I NRW einzureichen oder zu übersenden; zusätzlich kann das LPA I NRW ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Kosten trägt der/die Studierende.

Bei Vorliegen einer ausreichenden Entschuldigung für das Versäumnis wird, sofern es sich nicht schriftliche Prüfungsleistungen mit zentraler Themen- oder Aufgabenstellung handelt, ein neuer Termin mit einer inhaltlich geänderten Themenstellung festgelegt. In der Regel erfolgt die Neuterminierung zeitnah; das Recht von der Meldung zu dieser Prüfung zurückzutreten, kann nicht mehr wahrgenommen werden.

Nachträglich können Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit durch Krankheit etc. nicht geltend gemacht werden; wer in Kenntnis eingeschränkter Leistungsfähigkeit Prüfungsleistungen erbringt, nimmt etwaige nachteilige Folgen in Kauf.

C. Die Prüfungsleistungen im Einzelnen

1. Schriftliche Hausarbeit [HA] (§ 17 LPO)

Das Thema der HA muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung aus einem der Prüfungsgebiete (Erziehungswissenschaft oder, je nach Lehramt, Unterrichtsfach bzw. beruflicher Fachrichtung) gemäß Studienordnung zum Gegenstand haben. Es muss den Prüfungsanforderungen entsprechen und in der Regel aus dem Studiengang oder einem Modul gemäß § Abs. 2 LPO erwachsen sein und wird in der Regel von einem/einer für das Thema prüfungsberechtigten Professor/Professorin vorgeschlagen. Dieser/diese teilt das vorgeschlagene Thema dem LPA I NRW schriftlich mit. Die Mitteilung soll spätestens im vorletzten Studiensemester der Regelstudienzeit erfolgen. Das LPA I NRW teilt dieses Thema nach Überprüfung dem/der Studierenden mit. Das Thema darf dann weder vom Kandidaten/von der Kandidatin noch vom Prüfer verändert werden.

Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Bei Versuchsreihen oder empirischer Materialgewinnung kann die Frist auf Vorschlag des Themenstellers/der Themenstellerin um maximal zwei Monate verlängert werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aufgrund von Krankheit ist nach LPO 2003 nicht vorgesehen. Der Umfang der Arbeit, im Falle einer Gruppenarbeit der Umfang der abgrenzbaren Eigenleistungen, soll 60 Seiten nicht überschreiten. Der/die Studierende reicht die Arbeit ein Exemplar fristgerecht beim LPA I NRW ein; ein zweites ist für die Dauer des Prüfungsverfahrens bereitzuhalten.

Die Frist kann durch persönliche Abgabe im LPA I NRW oder durch eingeschriebene Postsendung (Datum des Poststempels) gewahrt werden.

Die in deutscher Sprache abzufassende und in Maschinschrift abzugebende HA muss fest eingebunden sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben und eine Zusammenstellung der benutzten Literatur und Hilfsmittel enthalten. Am Schluss der Arbeit ist folgende Versicherung abzugeben:

„Ich versichere, dass ich diese Arbeit in der vom Landesprüfungsamt festgesetzten Bearbeitungszeit selbstständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. (Das Gleiche gilt auch für Zeichnungen, Kartenskizzen, bildliche Darstellungen etc.)

Ich bestätige, dass die Durchführung von Versuchsreihen bzw. die empirische Gewinnung von Materialien ausschließlich auf die genehmigte Bearbeitungszeit beschränkt war.“

Eine Abänderung dieses vorgegebenen Textes ist nicht statthaft. Eine nicht den Tatsachen entsprechende Erklärung wird als Täuschungsversuch gewertet. Danksagungen an den Themensteller oder andere Personen sind in der HA zu unterlassen, da sie im Hinblick auf die o. a. Erklärung Zweifel an der Selbstständigkeit begründen können. Hilfen durch den Themensteller oder seine Mitarbeiter, die inhaltlich die Anfertigung der Arbeit und damit die Selbstständigkeit der Leistung berühren, sind unzulässig. Es ist auch nicht erlaubt, Teile der Arbeit oder die gesamte Arbeit vor der Abgabe im LPA I NRW vom Themensteller auf ihre Qualität hin durchsehen zu lassen.

2. Schriftliche Prüfung [Klausur (K)] (§ 14 LPO)

Das LPA I NRW geht davon aus, dass jeder Prüfling über Folgendes informiert ist:

Die Klausur dient der Feststellung, ob der Prüfling in der Lage ist, in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln den Nachweis einer selbstständigen Aufgabenbewältigung zu erbringen; er soll grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches sowie seine Fähigkeit, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden, nachweisen. Stellt die Klausur lediglich eine (evtl. auswendig reproduzierte) Wiedergabe von Arbeitsergebnissen anderer dar, erfüllt sie in der Regel die Bedingung von § 14 LPO nicht. Die Themen- oder Aufgabenstellungen beziehen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.

Stimmen zwei oder mehr Klausuren in der Anlage und im Wortlaut weitgehend überein, kann dies als Täuschungsversuch angesehen werden; zumindest dürfen zur Beurteilung nur die Teile herangezogen werden, die eindeutig einem Prüfling zuzuordnen sind.

Voraussetzung für die Beurteilung der Klausur ist ihre Lesbarkeit. Eine vom Prüfer dem LPA I NRW wegen unleserlicher Schrift unbenotet zurückgegebene Klausur wird i.d.R. behandelt wie eine nicht abgegebene Arbeit.

Unerlaubte Hilfsmittel dürfen nicht mitgebracht werden. So ist auch der Duden ausnahmslos nicht erlaubt bei solchen Prüflingen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

Weitere Informationen zur Abwicklung der Klausuren sind an den Anschlagtafeln des LPA I NRW veröffentlicht. Folgen von Nichtablieferung der Klausur, Fernbleiben von der Klausur etc. sind in § 23 LPO geregelt.

3. Mündliche Prüfung [mPr] (§ 15 LPO)

Die mPr wird von jeweils zwei Lehrenden aus der Hochschule, die Mitglieder des LPA I NRW sind, abgenommen. Das LPA I NRW benennt eine Prüferin oder einen Prüfer in der Regel auf Vorschlag des Prüflings und bestellt die zweite Prüferin/den zweiten Prüfer.

Die mPr bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls und dient der Feststellung, ob der Prüfling Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.

4. Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium (§ 19 LPO)

Das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium wird als letzte Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung absolviert. Dabei ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die im erziehungswissenschaftlichen Studium als Grundlagen des Lehrerberufs vermittelt werden sollen.

Das LPA I NRW bestellt drei Mitglieder des Landesprüfungsamtes als Prüfende, davon eine Vertreterin oder einen Vertreter aus Schule, Studienseminar oder Schulaufsicht als Vorsitzende/n. Das LPA I NRW benennt eine Prüferin oder einen Prüfer aus dem Bereich der Hochschule in der Regel auf Vorschlag des Prüflings.

5. Andere Prüfungsformen (§ 16 LPO)

Das LPA I NRW kann anstelle von schriftlichen und mündlichen Prüfungen andere Prüfungsformen zulassen. Dabei muss sichergestellt sein, dass im Rahmen dieser Prüfungsformen aufschlussreiche Prüfungsleistungen erbracht und dass diese nach gleichen Maßstäben bewertet werden können wie Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

6. Prüfungstermine und Meldung zu Prüfungen

Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird in der Regel von einer oder einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin oder Professor im Einvernehmen mit dem Prüfling vorgeschlagen. Die Mitteilung darüber soll spätestens im vorletzten Semester der Regelstudienzeit dem LPA I NRW erfolgen.

Schriftliche Prüfungen werden ausschließlich vom LPA I NRW organisiert und finden zweimal jährlich nach Ende der Vorlesungszeit statt. Die Meldefrist und die individuellen Termine für schriftliche Prüfungen werden rechtzeitig bekannt gegeben (Aushang LPA I NRW). Alle Prüflinge sind gehalten, sich entsprechend zu informieren.

Die Termine für die mündlichen Prüfungen werden zwischen Prüfling und Prüfern festgelegt. Die Meldung zu mündlichen Prüfungen muss spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin dem LPA I NRW vorliegen.

Die Termine für das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium und die Meldefristen werden vom LPA I NRW festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Kurzfristige Änderungen werden schriftlich oder telefonisch mitgeteilt. Dabei sind Vorverlegungen nicht auszuschließen. Der Prüfling muss deshalb für den gesamten Prüfungszeitraum zur Verfügung stehen.

7. Prüfungsergebnisse (§ 27 LPO)

Die erzielten Einzelnoten werden i.d.R. schriftlich mitgeteilt. Das LPA I NRW stellt das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung fest.

8. Wiederholungsprüfung [WH] (§ 26 LPO)

Im Falle des Nichtbestehens können die schriftliche Hausarbeit, die schriftlichen und mündlichen Prüfungen, die fachpraktische(n) Prüfung(en), das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium und ggf. andere Prüfungsformen jeweils einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann das LPA I NRW auf Antrag eine weitere Wiederholung entweder einer schriftlichen oder einer mündlichen Prüfung zulassen. Schriftliche Hausarbeit, erziehungswissenschaftliches Kolloquium, fachpraktische Prüfungen und ggf. andere Prüfungsformen sind von einer zweiten Wiederholung ausgeschlossen. Wer also zwei Wiederholungsprüfungen (welcher Art auch immer) nicht bestanden hat, hat die Erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden.

D. Einsichtnahme in Prüfungsakten

Nach den Richtlinien des MSW kann die Einsichtnahme erfolgen, wenn die gesamte Prüfung durch die Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung abgeschlossen und die Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist. Der Zeitraum der Einsichtnahme beträgt ein Jahr, wenn keine Rechtsmittelbelehrung beigefügt ist, bzw. einen Monat mit Rechtsmittelbelehrung.

Die Einsichtnahme – sie ist in der Regel einmal möglich – kann nur dem Prüfling selbst oder einem von ihm Beauftragten und nur in den Räumen des LPA I NRW gewährt werden.

Der Antrag auf Einsichtnahme ist schriftlich an das LPA I NRW, Geschäftsstelle Siegen, zu richten; ihm ist Porto für einen Standardbrief beizufügen. Die Einsichtnahme findet unter Aufsicht zu vom LPA I NRW bestimmten Terminen statt. Liegt ein solcher Termin außerhalb einer Rechtsmittelfrist, sollte ggf. vorab ein beabsichtigter Widerspruch mit dem Hinweis „Begründung folgt“ eingelegt werden.

Das LPA I NRW kann das Fotokopieren von Aktenteilen nicht ermöglichen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das LPA I NRW personenbezogene Daten von Prüflingen nicht an Dritte weitergeben darf, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung hierzu. Mitarbeitern des LPA I NRW ist es aus Gründen des Datenschutzes untersagt, telefonische Anfragen nach Daten von Prüflingen und nach deren Prüfungsverlauf zu beantworten, was im Übrigen auch für laufende Prüfungsverfahren gilt.

E. Freiversuch (§ 22 LPO)

Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung, zu denen eine Meldung im Rahmen der Regelstudienzeit erfolgt, gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).

Wer eine mündliche oder schriftliche Prüfung oder das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium in der Regelstudienzeit bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist bis zum Beginn des darauf folgenden Semesters zu stellen; die Antragstellung muss auf das „Ablegen“ der Prüfung abgestellt werden. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis, so tritt dieses an die Stelle der bisherigen Note.

F. Erweiterungsprüfung (§ 29 LPO)

Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt können Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern des jeweils entsprechenden Lehramtes gem. § 5 LABG abgelegt werden. Für Zulassung, Durchführung und Feststellung des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften für eine Prüfung in einem Fach entsprechende Anwendung.

G. Erwerb mehrerer Lehramter (§ 41 LPO)

Nach Bestehen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt nach der LPO 2003 (dem „neuen Recht“) kann nach zusätzlichen Studienleistungen eine Erste Staatsprüfung für ein weiteres „neues“ Lehramt abgelegt werden. Dabei sind zusätzliche Prüfungsleistungen zu erbringen, die auf das neue Lehramt bezogen sind. Näheres ist in § 41 LPO geregelt.

H. Anerkennungen aus anderen Prüfungen (§ 50 LPO)

Lehramtsprüfungen und andere für ein Lehramt geeignete Prüfungen können als Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt oder als Prüfungsteil im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung oder als Erweiterungsprüfung anerkannt werden. Über diese Anerkennung entscheidet die zuständige Bezirksregierung, ggf. unter Beteiligung des LPA I NRW.

Im Falle der Anrechnung von Studienleistungen trifft das LPA I NRW die Entscheidung.

Wird nach Bestehen einer Ersten Staatsprüfung in einem stufenbezogenen Lehramt in NRW (der sog. „alten“ Staatsprüfung, abgelegt nach „altem“ Recht bis einschließlich SS 2003) eine Erste Staatsprüfung nach der LPO 2003 (dem sog. „neuen“ Recht) in einem schulformbezogenen Lehramt angestrebt, so kann das LPA I NRW entsprechende Prüfungsleistungen anrechnen. Im Einzelnen wird dabei folgendermaßen verfahren (ggf. bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen):

(1) Für eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß § 5 LABG werden folgende in einer in NRW bestandenen Ersten Staatsprüfung für ein schulstufenbezogenes Lehramt erbrachte Prüfungsleistungen als gleichwertige Prüfungsleistungen anerkannt:

1. die erziehungswissenschaftlichen Prüfungsleistungen als
 - a) Prüfungsleistung in Erziehungswissenschaft und
 - b) erziehungswissenschaftliches Kolloquium;
2. die schriftliche Hausarbeit.

(2) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule werden folgende Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt:

- Prüfungsleistungen in einem mit § 33 Abs. 3 Nr. 1 LPO übereinstimmenden Schwerpunktfach oder Lernbereich der Primarstufe,
- Prüfungsleistungen in den weiteren Unterrichtsfächern Deutsch oder Mathematik als Prüfung in den didaktischen Grundlagen des Unterrichtsfaches Deutsch oder Mathematik,
- Prüfungsleistungen in einem mit § 33 Abs. 3 Nr. 2 LPO übereinstimmenden weiteren Unterrichtsfach der Primarstufe. Zusätzlich ist eine fachwissenschaftliche Prüfungsleistung zu erbringen. Dieser Prüfungsleistung gehen entsprechende Studien im Umfang von 20 SWS voraus.
- Prüfungsleistungen in einem mit § 33 Abs. 3 Nr. 1 LPO übereinstimmenden Unterrichtsfach der Sekundarstufe I,
- Prüfungsleistungen in einem mit § 33 Abs. 3 Nr. 1 LPO übereinstimmenden Unterrichtsfach der Sekundarstufe II. Zusätzlich ist eine fachdidaktische Prüfungsleistung zu erbringen.

(3) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschule werden folgende Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt:

- Prüfungsleistungen in einem mit § 33 Abs. 3 Nr. 1 und 2 LPO übereinstimmenden Schwerpunktfach oder Lernbereich der Primarstufe. Vor Anerkennung des Lernbereiches ist eine fachwissenschaftliche Prüfungsleistung im Leitfach zu erbringen. Dieser Prüfungsleistung gehen entsprechende Studien im Umfang von 20 SWS voraus.
- Prüfungsleistungen in den weiteren Unterrichtsfächern Deutsch oder Mathematik als Prüfung in den didaktischen Grundlagen des Unterrichtsfaches Deutsch oder Mathematik,
- Prüfungsleistungen im weiteren Unterrichtsfach der Primarstufe. Zusätzlich ist eine fachwissenschaftliche Prüfungsleistung zu erbringen. Dieser Prüfungsleistung gehen entsprechende Studien im Umfang von 20 SWS voraus.
- Prüfungsleistungen in einem mit § 33 Abs. 3 Nr. 2 LPO übereinstimmenden Unterrichtsfach der Sekundarstufe I,
- Prüfungsleistungen in einem mit § 33 Abs. 3 Nr. 2 LPO übereinstimmenden Unterrichtsfach der Sekundarstufe II. Zusätzlich ist eine fachdidaktische Prüfungsleistung zu erbringen.

(4) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen werden folgende Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt:

Zwei-Fach-Lehramt:

- Prüfungsleistungen in einem mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 LPO übereinstimmenden Unterrichtsfach der Sekundarstufe I. Zusätzlich ist eine mündliche und eine schriftliche – in beiden Fällen fachwissenschaftliche – Prüfungsleistung zu erbringen. Diesen Prüfungsleistungen gehen entsprechende Studien im Umfang von jeweils 20 SWS voraus; es ist ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis des Hauptstudiums zu erwerben.
- Prüfungsleistungen in einem mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LPO übereinstimmenden Unterrichtsfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung der Sekundarstufe II.

Ein-Fach-Lehramt Kunst oder Musik:

- Prüfungsleistungen in einem dieser beiden Fächer der Sekundarstufe I. Zusätzlich sind drei fachwissenschaftliche und eine fachdidaktische Prüfungsleistung zu erbringen (eine davon schriftlich); ggf. fachpraktische Teilleistungen gem. StO. Diesen Prüfungsleistungen gehen entsprechende Studien im Umfang von etwa 80 SWS voraus.
 - Prüfungsleistungen in einem dieser beiden Fächer der Sekundarstufe II. Zusätzlich sind zwei fachwissenschaftliche und eine fachdidaktische Prüfungsleistung zu erbringen (eine davon schriftlich); ggf. fachpraktische Teilleistungen gem. StO. Diesen Prüfungsleistungen gehen entsprechende Studien im Umfang von etwa 60 SWS voraus.
- (5) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs werden folgende Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt:
- Prüfungsleistungen in einem mit § 37 Abs. 3 LPO übereinstimmenden Unterrichtsfach der Sekundarstufe I. Zusätzlich ist eine mündliche und eine schriftliche – in beiden Fällen fachwissenschaftliche – Prüfungsleistung zu erbringen. Diesen Prüfungsleistungen gehen entsprechende Studien im Umfang von jeweils 20 SWS voraus; es ist ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis des Hauptstudiums zu erwerben.
 - Prüfungsleistungen in einer mit § 37 Abs. 2, 3 und 4 LPO übereinstimmenden beruflichen Fachrichtung, einem Unterrichtsfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung der Sekundarstufe II.
- (6) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik werden folgende Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt:
- Prüfungsleistungen in einem mit § 39 Abs. 2 LPO übereinstimmenden Schwerpunktfach oder Lernbereich der Primarstufe; damit verbunden
 - Prüfungsleistungen in einem der beiden weiteren Unterrichtsfächer der Primarstufe. Eins der beiden anzuerkennenden Fächer ist das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik. Eine komplette Anerkennung beider Unterrichtsfächer ist nur möglich in Verbindung des Schwerpunktfaches mit einem weiteren Unterrichtsfach.
 - Prüfungsleistungen in beiden weiteren Unterrichtsfächern der Primarstufe. Zusätzlich ist in einem der beiden Fächer eine fachwissenschaftliche Prüfungsleistung zu erbringen. Dieser Prüfungsleistung gehen entsprechende Studien im Umfang von 20 SWS voraus. Eins der beiden anzuerkennenden Fächer ist das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik.
 - Prüfungsleistungen in einem mit § 39 Abs. 2 LPO übereinstimmenden Unterrichtsfach der Sekundarstufe I,
 - Prüfungsleistungen in einem mit § 39 Abs. 2 LPO übereinstimmenden Unterrichtsfach der Sekundarstufe II,
 - Prüfungsleistungen in einer mit § 39 Abs. 4 LPO übereinstimmenden sonderpädagogischen Fachrichtung der Sekundarstufe II,
 - Prüfungsleistungen in einer mit § 39 Abs. 4 LPO übereinstimmenden sonderpädagogischen Fachrichtung des Lehramtes Sonderpädagogik (alt); eine der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen ist der Förderschwerpunkt Lernen.
- (7) Die Note in Erziehungswissenschaft ist für die Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft und im erziehungswissenschaftlichen Kolloquium zu übernehmen. Dies gilt auch für die Note im Fach, sofern keine zusätzlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Sind zusätzliche Prüfungsleistungen zu erbringen und sind diese jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden, so ist die Note im Fach bei gleicher Gewichtung aus der ursprünglichen Note und der Note für die zusätzlich erbrachte Prüfungsleistung zu bilden; im Falle mehrerer zusätzlicher Prüfungsleistungen ist deren Durchschnitt bei gleicher Gewichtung zu errechnen und der Notenbildung zugrunde zu legen.

Übersicht des Anerkennungsverfahrens gem. § 50 LPO

Anlage 1		Neues Lehramt				
Altes Lehramt		G-H-R / G	G-H-R / H/R	GY/GE *)	BK	SP
P		s. Anl. 2	s. Anl. 2	P	P	U-Fächer gem. § 39 (2): A
SI^{*)}		s. Anl. 3	s. Anl. 3	U-Fächer gem. § 35 (1): je Fach: 20 SWS + LN + 2 Modulprüfungen fachwiss. (schriftl./mündl.)	U-Fächer gem. § 37 (3): je Fach: 20 SWS + LN + 2 Modulprüfungen fachwiss. (schriftl./mündl.)	U-Fächer gem. § 39 (2): A
S II		U-Fächer gem. § 33 (3): je Fach 1 fachdid. Modulprüf. did. Grundlagenfach: P		s. Anl. 4	s. Anl. 4	U-Fächer gem. § 39 (2) und so.päd. Fachr. gem. § 39 (4): A
SP	2 weitere Fächer P (mit Deu od. Mathe):	A als did. Grundl.fach D od. M 20 SWS + Modulprüf. (fach- wiss.) im zweiten Fach		P		s. Anl. 5
	SI-Fach:	U-Fächer gem. § 39 (2): A		U-Fächer gem. § 35 (1): 20 SWS + LN + 2 Modulprüfungen fachwiss. (schriftl./mündl.)	U-Fächer gem. § 37 (3): 20 SWS + LN + 2 Modulprüfungen fachwiss. (schriftl./mündl.)	
	Lernbereich Sachunterricht Ge/NW:	A	20 SWS + Modulprüf. (fachwiss.) im Leitfach	P		
	1. sonderpädagog. Fachrichtung			So.päd. Fachr. gem. § 37 (5): A		
Weitere Anerkennungen: 1. Hausarbeit 2. Erziehungswissenschaft (alt) als - schriftliche Prüfung in <u>Erziehungswissenschaft (neu) und</u> - mündl. Prüfung als <u>erz.wiss. Abschlusskolloquium (neu)</u>						

A: Anerkennung
P: Komplette Prüfungsleistung
Feld mit Text: Teilerkennung mit zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen

***) Anerkennungsverfahren SI auf GY/GE (Ein-Fach-Lehramt):**

- Nach inhaltlicher Absprache mit dem Fachbereich 4 „Kunst- und Musikpädagogik“ gelten:
- etwa 80 SWS zusätzliche Studien.
 - 3 Prüfungen Fachwissenschaft, 1 Prüfung Fachdidaktik – eine davon schriftlich
 - Fachpraktische Teilleistungen gem. Studienordnung
- Hinweis für Kunst: Eine der drei fachwissenschaftlichen Prüfungen basiert auf einem interdisziplinären Modul und ist obligatorisch als mündliche Prüfung zu absolvieren.

Anlage 2	Neues Lehramt					
	G-H-R					
	Schwerp. G		Did. G-fach	Schwerp. H/R		Did. G-fach
Altes Lehramt	Fach 1 - D od. M	Fach 2 gem. § 33 (3) 1	Did. G-fach	Fach 1 gem. § 33 (3) 2	Fach 2 gem. § 33 (3) 2	Did. G-fach
Fallbeispiel 1:						
Schwerp.fach D od. M	A			A		
weiteres Fach 1 - M od. D			A			A
weiteres Fach 2		20 SWS + Modulprüf. (fachwiss.)			20 SWS + Modulprüf. (fachwiss.)	
Fallbeispiel 2:						
Schwerp.fach nicht D od. M nicht Lb G/N		A		A		
weit. Fach M od. D	20 SWS + Modulprüf. (fachwiss.)				20 SWS + Modulprüf. (fachwiss.)	
weit. Fach D od. M			A			A
Fallbeispiel 3:						
Schwerp.fach Lb Ge/Nw		A		Leitfach 20 SWS + Modulprüf. (fachwiss.)		
weit. Fach 1 M od. D			A			A
weit. Fach 2 D od. M	20 SWS + Modulprüf. (fachwiss.)				20 SWS + Modulprüf. (fachwiss.)	
Weitere Anerkennungen: 1. Hausarbeit 2. Erziehungswissenschaft (alt) als - schriftliche Prüfung in <u>Erziehungswissenschaft (neu) und</u> - mündl. Prüfung als <u>erz.wiss. Abschlusskolloquium (neu)</u>						

A: Anerkennung
 Feld mit Text: Teilerkennung mit zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen

Anlage 3		Neues Lehramt					
		G-H-R					
		Schwerp. G		Schwerp. H/R			
Altes Lehramt		Fach 1 – D od. M	Fach 2 gem. § 33 (3) 1	Did. G- fach	Fach 1 gem. § 33 (3) 2	Fach 2 gem. § 33 (3) 2	Did. G- fach
SI	Fallbeispiel 1:						
	Deutsch	A		P	A		P
	Mathematik		A			A	
	Fallbeispiel 2:						
	Deutsch od. Mathematik	A		P	A		P
	nicht Deutsch od. Mathematik		A			A	
	Fallbeispiel 3:						
	nicht Deutsch od. Mathematik		A	P	A		P
	nicht Deutsch od. Mathematik	P				A	
	Weitere Anerkennungen:						
1. Hausarbeit							
2. Erziehungswissenschaft (alt) als							
- schriftliche Prüfung in <u>Erziehungswissenschaft (neu) und</u>							
- mündl. Prüfung als <u>erz.wiss. Abschlusskolloquium (neu)</u>							

A: Anerkennung
P: Komplette Prüfungsleistung
Feld mit Text: Teilanerkennung mit zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen

Anlage 4 Altes Lehramt		Neues Lehramt				
		GY/GE *)			BK	
		Fach 1 U-Fach gem. § 35 (1) 1	Fach 2 gem. § 35 (1) 1 + 2	Fach 1 gem. § 37 (2) (3) (5)	Fach 2 gem. § 37 (2) (3) (5)	Ber.päd.
SII *)	Fallbeispiel 1:					
	U-Fach 60 SWS	A		A		P
	U-Fach 60 SWS		A		A	
	Fallbeispiel 2:					
	berufl. Fachr. 80 SWS		P		A ↔	A
	U-Fach 60 SWS	A		A		
	Fallbeispiel 3:					
	so.päd. Fachr. 60 SWS		A	A		P
	U-Fach 60 SWS	A			A	
	Fallbeispiel 4:					
	berufl. Fachr. 80 SWS	P			A ↔	A
	spez. berufl. Fachr. 40 SWS			A		
	Weitere Anerkennungen:					
	1. Hausarbeit					
	2. Erziehungswissenschaft (alt) als					
	- schriftliche Prüfung in <u>Erziehungswissenschaft (neu) und</u>					
- mündl. Prüfung als <u>erz.wiss. Abschlusskolloquium (neu)</u>						

A: Anerkennung
P: Komplette Prüfungsleistung

***) Anerkennungsverfahren SII auf GY/GE (Ein-Fach-Lehramt):**

Nach inhaltlicher Absprache mit dem Fachbereich 4 „Kunst- und Musikpädagogik“ gelten:

- etwa 60 SWS zusätzliche Studien.
- 2 Prüfungen Fachwissenschaft, 1 Prüfung Fachdidaktik – eine davon schriftlich
- Fachpraktische Teilleistungen gem. Studienordnung
- Hinweis für Kunst: Eine der zwei fachwissenschaftlichen Prüfungen basiert auf einem interdisziplinären Modul und ist obligatorisch als mündliche Prüfung zu absolvieren.

Anlage 5		Neues Lehramt			
		Sonderpädagogik			
Altes Lehramt		So.päd. Fachr. Lernen 35 SWS	So.päd. Fachr. gem. § 39 (4) 35 SWS	Fach 1 gem. § 39 (2) 40 SWS	Fach 2 gem. § 39 (2) 20 SWS
SP	Fallbeispiel 1 (So.päd. Fachrichtungen):				
	1. so.päd. Fachr. - LB 60 SWS	A			
	2. so.päd. Fachr. - nicht LB 20 SWS		A		
	Fallbeispiel 2 (So.päd. Fachrichtungen):				
	1. so.päd. Fachr. - nicht LB 60 SWS		A		
	2. so.päd. Fachr. - LB 20 SWS	A			
	Fallbeispiel 3 (So.päd. Fachrichtungen):				
	1. so.päd. Fachr. - nicht LB 60 SWS	P			
	2. so.päd. Fachr. - nicht LB 20 SWS		A		
	Fallbeispiel 4 (Unterrichtsfächer):				
	weit. Fach P (D/M) 20 SWS			20 SWS + Modulprüfung schriftl. (fachwiss.)	A
	weit. Fach P 20 SWS				
	Fallbeispiel 5 (U-fächer):				
	Sek.-I-Fach oder Lb SU G/N			A	P
Weitere Anerkennungen: 1. Hausarbeit 2. Erziehungswissenschaft (alt) als - schriftliche Prüfung in <u>Erziehungswissenschaft (neu) und</u> - mündl. Prüfung als <u>erz.wiss. Abschlusskolloquium (neu)</u>					

A: Anerkennung
P: Komplette Prüfungsleistung
Feld mit Text: Teilerkennung mit zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen

Legende zur Struktur des Prüfungsablaufs nach LPO 2003

Schriftliche Prüfungsleistung (Klausur – K)

- Terminvergabe Terminlisten zur Anmeldung
- zur Anmeldung: - an der Dienstzimmertür H-B 4403
- in den ersten beiden Wochen der Monate Februar bzw. Juli
- Anmeldung: i.d.R. über Sammeltermine unter Vorlage der für die jeweilige Prüfungsleistung notwendigen und zulassungsrelevanten Unterlagen
Anmeldefrist: 01.-30.04. bzw. 01.-31.10.
- Nachreichfristen: erster Tag der Klausurphase des aktuellen Prüfungszeitraums (bis spät. 8:45 h)
- Klausurtermine: Beginn des Prüfungszeitraums zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit (≈ März/ August)
Hinweis: Die jeweils gültigen Zeiträume sowie die individuellen Prüfungstermine werden per Aushang bekannt gegeben.

Mündliche Prüfungsleistung (mPr)

- Anmeldung: Die Meldung muss dem Prüfungsamt unter Vorlage aller für die jeweilige Prüfungsleistung notwendigen und zulassungsrelevanten Unterlagen vier Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen.
- Nachreichfristen: keine
- Termine mPr: individuelle Terminvereinbarung zwischen Prüfling und Prüfer/-in bei Angabe von Termin und Ort und Vorlage der Einverständniserklärung der Prüfer/-innen
Hinweis: Die Prüfungstermine werden schriftlich bestätigt.

Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium (ewK)

- Terminvergabe Terminlisten zur Anmeldung
- zur Anmeldung: - an der Dienstzimmertür H-B 4403
- in den ersten beiden Wochen der Monate Februar bzw. Juli
- Anmeldung: i.d.R. über Sammeltermine unter Vorlage der für das ewK notwendigen und zulassungsrelevanten Unterlagen
Anmeldefrist: 01.-30.04. bzw. 01.-31.10.
- Nachreichfristen: 01.05. bzw. 01.10.
Vorlage aller für das Abschlusskolloquium als letzter zu erbringender Prüfungsleistung notwendigen Unterlagen
- Termine: Juni bzw. November;
Hinweis: Die jeweils gültigen Zeiträume sowie die individuellen Prüfungstermine werden per Aushang bekannt gegeben.

Schriftliche Hausarbeit (HA)

- Anmeldung: unter Vorlage der notwendigen zulassungsrelevanten Nachweise während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle jederzeit möglich
- Nachreichfristen: keine
- Termine: Abfassung bei Vorliegen des notwendigen Leistungsnachweises jederzeit (= studienbegleitend) möglich, spätestens jedoch i.d.R. im vorletzten Studiensemester

